



Amtsgericht Hagen

Beschluss

In dem Rechtsstreit



wird der Prozesskostenhilfeantrag des Beklagten vom 13.05.2022 zurückgewiesen.

Eine Erstattung von außergerichtlichen Kosten findet nicht statt (§ 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Gründe:

Prozesskostenhilfe konnte nicht bewilligt werden, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Soweit der Beklagte behauptet, das Fahrzeug nicht geführt zu haben, ist dies unerheblich, da er grundsätzlich als Zustandsstörer auch im Hinblick auf den Anspruch auf Unterlassung haftet. Das gilt jedenfalls dann, wenn er - wie hier - trotz Aufforderung den tatsächlichen Fahrer nicht benannt hat (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 18.12.20215 - V ZR 160/14).

Unerheblich ist schließlich auch, ob und inwieweit die Flächen markiert waren. Es liegt nach den Lichtbildern auf der Hand, dass es sich um private Flächen - und nicht etwa um städtische Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes - handelt.

Grundsätzlich dürfen private Flächen zum (auch kurzfristigen) Abstellen eines Kraftfahrzeugs nur genutzt werden, wenn eine ausdrückliche Erlaubnis vorliegt. Diese kann ausdrücklich - z.B. im Rahmen eines Mietvertrages über Stellplätze - oder konkludent - z.B. durch Vorhalten eines Kundenparkplatzes - erteilt werden. Die Beweislast für die Berechtigung, eine fremde Parkfläche zu nutzen, liegt aber bei demjenigen, der sich auf sein Recht zur Nutzung einer fremden Fläche beruft. Hierzu hat der Beklagte nichts vorgetragen; er hat nicht dargelegt, aufgrund welcher Umstände er davon ausging oder ausgehen durfte, dass er eine fremde Fläche nutzen darf. Allein der Umstand, dass andere Fahrzeuge dort stehen, begründet kein solches Recht und rechtfertigt auch nicht die Annahme einer Berechtigung, da weder

klar ist, ob den entsprechenden Fahrzeugen eine Genehmigung (z.B. Vermietung) erteilt worden ist noch ob diese ihrerseits unberechtigt dort stehen. Dasselbe gilt für die fehlende Markierung, da fremdes Eigentum grundsätzlich nur mit Erlaubnis des Eigentümers genutzt werden darf; die Markierung dient insofern lediglich einer zusätzlichen Warn- und Klarstellungsfunktion, ist aber nicht Voraussetzung für die aus dem Eigentum folgenden Rechte. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass der Beklagte nach dem ersten Verstoß bereits darauf hingewiesen worden, dass er die Nutzung des klägerischen Grundstücks zu unterlassen habe; auch insofern ist es unerheblich, ob die unerlaubte Nutzung nun zweimal an derselben Parkfläche oder an zwei unterschiedlichen Parkflächen erfolgt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Hagen oder dem Landgericht Hagen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Hagen, Heinitzstr. 42/44, 58097 Hagen, oder dem Landgericht Hagen, Heinitzstr. 42, 58097 Hagen, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der

verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hagen, 05.07.2022

Amtsgericht



Richter am Amtsgericht